

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00030

vom 5. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2009.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00030 du 5 avril 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2009.00030 del 5 aprile 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Zu prüfen bleibt die von der Beschwerdeführerin 1 gegen den sie betreffenden Einspracheentscheid vom 23. Juli 2009 (Urk. 2) erhobene Beschwerde.

2.2. Während die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid davon ausging, dass die Beschwerdeführerin 1 den Eintritt des Schadens verursacht habe, weil sie als Organ der Z.____ GmbH den damit verbundenen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen sei (Urk. 2 S. 3), machte die Beschwerdeführerin 1 zur Hauptsache geltend, dass der Beschwerdeführer 2 Gelder und Vermögensgegenstände der Gesellschaft entwendet habe, und dass die Gesellschaft aus diesem Grunde ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sei (Urk. 5).

E. 3

3.1. Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zuzufügt, diesen zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 129 V 11, 123 V 15 Erw. 5b = AHI 1997 S. 208 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 214 Erw. 3 mit Hinweisen).

3.2. Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatzordnungs- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz) sowie auf die kantonalrechtlichen Beiträge für die Familienausgleichskasse (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung bzw. § 33 des ab 1. Januar 2008 geltenden Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen A. vom 30. Juni 1997, 2P.251/1996). Ferner haften die Arbeitgeber und ihre Organe auch für entgangene Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung; BGE 113 V 186).

3.3 Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs. 3 AHVG; vgl. auch BGE 131 V 7 oben).

3.4 Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 444 Erw. 3a, 121 III 384 Erw. 3bb, 388 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 15 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 112 V 157 Erw. 2, 108 V 194 Erw. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 16 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 121 III 384 Erw. 3bb, 113 V 256, 112 V 157 Erw. 2).

3.5 Kenntnis des Schadens im Sinne von Art. 52 Abs. 3 AHVG ist in der Regel von dem Zeitpunkt an gegeben, in welchem die Ausgleichskasse unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 131 V 427 Erw. 3.1, 129 V 195 Erw. 2.1, 128 V 17 Erw. 2a, 126 V 444 Erw. 3a, 452 Erw. 2a, 121 III 388 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

3.6 Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gilt der Schaden als mit dem entsprechenden Beschluss eingetreten, der den Konkurs amtlich für fruchtlos erklärt, woraus der Verlust der Beitragsforderung der Ausgleichskasse resultiert. Die Frist von zwei Jahren für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung seit Kenntnis des Schadens beginnt demnach vom Zeitpunkt der Fruchloserklärung beziehungsweise von deren Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) an zu laufen (BGE 129 V 195 Erw. 2.3, 128 V 12 Erw. 5a, 126 V 445 Erw. 3c).

3.7 Am 11. Juli 2008 teilte die Z.____ GmbH der Beschwerdegegnerin mit, dass die Gesellschaft überschuldet sei (Urk. 12/6/63). In der Folge wurde am 13. Januar 2009 der Konkurs über die Z.____ GmbH eröffnet (Publikation im SHAB Nr. KK 16 vom 26. Januar 2009, S. 28; Urk. 10/8) und am 8. Mai 2009 das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt (Publikation im SHAB Nr. 96 vom 20. Mai 2009, S. 30; Urk. 10/8). Kenntnis des Schadens erhielt die Beschwerdegegnerin indes frühestens am 11. Juli 2008, als ihr die Überschuldung der Gesellschaft durch dieselbe angezeigt wurde (Urk. 12/6/63). Mit Erlass der Schadenersatzverfahren vom 21. April 2009 (Urk. 12/6/103-104) wurde die zweijährige Frist zur Geltendmachung des Schadenersatzes jedenfalls gewahrt.

Ä

E. 4

4.1 Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem

Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

4.2 Die Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 52'332.33 (Urk. 2) betrifft die unbezahlt gebliebenen Lohnbeiträge für die Jahre 2006, 2007 und 2008 sowie Verwaltungskosten, Verzugszinse, Mahngebühren und Betreuungskosten (Urk. 12/6/104; vgl. Urk. 12/6/111/4). In masslicher Hinsicht wird die Bemessung des Schadens durch die Beschwerdeführerin 1 nicht bestritten (Urk. 1 und Urk. 5).

4.3 Gemäss der Jahresrechnung 2006 der Z.____ GmbH entrichtete diese im Jahre 2006 eine AHV-beitragspflichtige Lohnsumme von Fr. 169'644.75 (Urk. 12/6/30/1-2). Die Beschwerdegegnerin veranlagte die von der Gesellschaft für das Jahr 2006 geschuldeten Beiträge auf Grund der gemeldeten Lohnsumme (Urk. 12/6/37). Mit der Jahresrechnung 2007 meldete die Gesellschaft der Beschwerdegegnerin eine AHV-beitragspflichtige Lohnsumme von Fr. 204'093.60 (Urk. 12/6/41) und mit der Jahresrechnung 2008 für die Zeit vom Januar bis März 2008 eine solche von Fr. 33'148.95 (Urk. 12/6/63). Mit Bericht über die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle vom 15. August 2008 (Urk. 12/6/71) erwähnte der Revisor der Beschwerdegegnerin, dass die Lohnausweise durch die Gesellschaft korrekt erstellt worden seien (Urk. 12/6/71/1) und stellte keine Differenz zu den von der Gesellschaft gemeldeten Lohnsummen fest (Urk. 12/6/71/2). Sodann befindet sich ein Kontoauszug (Urk. 10/10) und eine Beitragsübersicht (Urk. 10/9) bei den Akten. Nicht zu beanstanden ist sodann, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. Juli 2009 (Urk. 2) die erst nach der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft fällig gewordenen Betreuungskosten von insgesamt Fr. 106.50 (vgl. Urk. 10/9 S. 2) bei der Schadensbemessung ausser Acht liess. Der Schaden im Umfang von Fr. 52'332.33 ist daher durch die Akten ausgewiesen.

E. 5

5.1 Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. AHVV schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verbucht werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 195 Erw. 2a; vgl. BGE 132 III 523 Erw. 4.6 S. 529).

5.2 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Z.____ GmbH am 27. April 2007 für die Einreichung der Jahresrechnung 2006 (Urk. 12/6/20) und am 24. September 2007 (Urk.

12/6/29) für die Entrichtung der für das Jahr 2006 geschuldeten Beiträge gemahnt werden musste. Am 21. November 2007 musste die Gesellschaft für die Entrichtung der für die Zeit vom Januar 2006 bis Juni 2007 geschuldeten Beiträge betrieben werden (Urk. 12/6/33). In der Folge musste die Z. ___ GmbH wiederholt für die Entrichtung der für die Jahre 2006 bis 2008 geschuldeten Lohnbeiträge gemahnt und betrieben werden (Urk. 10/9-10). Die auf Grund der ausbezahlten Lohnbeiträge geschuldeten Beiträge blieben unbezahlt. Dadurch hat die Gesellschaft die ihr obliegenden gesetzlichen Beitragszahlungspflichten gemäss Art. 34 AHVV verletzt. Sodann reichte die Gesellschaft die Jahresabrechnung 2006 erst am 19. Juli 2007 (Urk. 12/6/26/3; vgl. Urk. 12/6/22) und die Jahresabrechnung 2007 erst am 13. Februar 2008 (Urk. 12/6/41) ein. Damit verletzte sie die gesetzlichen Abrechnungspflichten gemäss Art. 36 Abs. 2 und 3 AHVV, wonach die Arbeitgeber die Lohnbeiträge innert 30 Tagen nach Ende des Kalenderjahres abzurechnen haben. Die Gesellschaft hat daher die ihr obliegenden gesetzlichen Abrechnungs- und Beitragszahlungspflichten und somit Vorschriften im Sinne von Art. 52 AHVG verletzt, weshalb die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit rechtsprechungsgemäss zu bejahen ist.

E. 6

6.1. Zu prägen bleibt, ob der Schaden der Beschwerdegegnerin auf ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten der Beschwerdeführerin 1 zurückzuführen ist.

6.2. Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a S. 186). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder sein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 Erw. 1b S. 186; ZAK 1985 S. 576 Erw. 2 und S. 619 Erw. 3a).

6.3. Grobe Fahrlässigkeit liegt praxismässig vor, wenn ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss (BGE 112 V 156 E. 4 S. 159 mit Hinweisen; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6 S. 529).

6.4. Die subsidiäre Haftung natürlicher Personen nach Art. 52 Abs. 1 AHVG setzt formelle oder faktische (materielle) Organstellung beim beitragspflichtigen Arbeitgeber voraus. Formell eingesetzte Geschäftsführer einer GmbH wie auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, haften für den

der Ausgleichskasse zufolge nicht bezahlter Bundessozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden nach den gleichen Grundsätzen wie Organe einer Aktiengesellschaft. Dagegen besteht für den blossen Gesellschafter einer GmbH vorbehaltlich einer abweichenden statutarischen Regelung keine Pflicht zur Kontrolle oder Überwachung der Geschäftsführung, weshalb ihm das Fehlverhalten der Gesellschaft auch nicht angerechnet werden darf (BGE 126 V 237 ff.)

6.5 Bei einer Aktiengesellschaft sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates unabhängig davon, welche Aufgaben sie tatsächlich erfüllen, Organ im formellen Sinn. Anderen Personen kommt faktisch Organstellung zu, wenn sie tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie diesen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen (BGE 132 III 523 Erw. 4.5 S. 528; 114 V 213; vgl. auch BGE 129 V 11). Die Organstellung endet mit der tatsächlichen Beendigung des Mandates oder dem Ausscheiden aus der Firma und nicht etwa erst mit der Löschung einer bestimmten Eintragung im Handelsregister (BGE 126 V 61). Die Schadenersatzpflicht nach Art. 52 Abs. 1 AHVG reicht grundsätzlich nur soweit als die betreffende Person in Bezug auf die nicht bezahlten Beiträge disponieren und Zahlungen an die Ausgleichskasse veranlassen konnte (vgl. BGE 103 V 123 Erw. 5; BGE 134 V 401 Erw. 5.1).

6.6 Der Beschwerdeführerin 1, welche seit dem 8. Januar 2007 Geschäftsführerin und Gesellschafterin mit Einzelzeichnungsberechtigung der konkursiten Z.____ GmbH (Publikation im SHAB Nr. 8 vom 12. Januar 2007, S. 18; Urk. 10/8) war, kommt formelle Organeigenschaft zu. Darauf ist für die Bejahung der subsidiären Haftbarkeit (Passivlegitimation nach Art. 52 AHVG) abzustellen (BGE 123 V 15 Erw. 5b mit Hinweisen).

6.7 Als Geschäftsführerin einer GmbH oblagen der Beschwerdeführerin 1 gemäss Art. 810 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) unter anderem folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Die Beschwerdeführerin 1 war als Geschäftsführerin der Z.____ GmbH insbesondere verpflichtet, dafür besorgt zu sein, die Beitragspflicht gegenüber der Ausgleichskasse zu erfüllen. An die der Beschwerdeführerin 1 als Geschäftsführerin obliegenden Sorgfaltspflichten sind angesichts der einfachen Organisationsstruktur der Gesellschaft praxisgemäss hohe Anforderungen zu stellen (BGE 108 V 203 Erw. 3b). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin 1 Kenntnis der Beitragsausstände der Gesellschaft hatte, hat sie doch die Zahlungsbefehle

vom 22. November 2007 (Urk. 12/6/36) und vom 19. Mai 2008 (Urk. 12/6/57) für die Gesellschaft entgegengenommen und Rechtsvorschlag erhoben. Nach Lage der Akten hat als erstellt zu gelten, dass die Beschwerdeführerin 1 nichts unternommen hat, um die Beitragsausstände zu begleichen und vielmehr weiterhin Löhne ausrichtete. Dadurch ist sie den ihr als Organ der Z.____ GmbH obliegenden Pflichten bei Erfüllung der Beitragspflicht der Gesellschaft nicht nachgekommen. Eine Verletzung dieser Pflichten ist als grobfahrlässig zu werten, sodass die Beschwerdeführerin 1 für den der Ausgleichskasse entstandenen Schaden in solidarischer Haftung mit dem Beschwerdeführer 2 einzustehen hat, sofern keine Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe vorliegen (vgl. Urteil des EVG in Sachen D. vom 25. Mai 2007, H 63/05, Erw. 6.4).

E. 7

7.1.1 Zu prüfen bleibt, ob haftungsausschliessende Rechtfertigungs- und Exkulpationsgründe vorliegen (vgl. BGE 108 V 183 ff.).

7.2.1

Eine Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu wärdigen. Nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Pflicht einer Arbeitgeberfirma ist ohne weiteres als qualifiziertes Verschulden ihrer Organe im Sinne von Art. 52 AHVG zu werten; das absichtliche oder grobfahrlässige Missachten von Vorschriften verlangt vielmehr einen Normverstoss von einer gewissen Schwere. Dagegen kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstandes sprechen (BGE 121 V 244 Erw. 4b mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat erkannt, dass ein Beitragsausstand von zwei bis drei Monaten Dauer als in diesem Sinne kurz zu werten ist, wobei aber immer eine Wärdigung sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalles Platz zu greifen hat (BGE 124 V 253, 121 V 244 Erw. 4b mit Hinweis; 108 V 186 f. Erw. 1b; 108 V 200 f. Erw. 1; Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts, EVG, in Sachen T. und M. vom 8. Juli 2003, H 141/01, Erw. 3.3 und in Sachen S. vom 25. Mai 2004, H 307/03, Erw. 3).

7.2.2 Vorliegend steht die verhältnismässig lange Dauer des Normverstosses der Annahme entlastender Momente entgegen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Z.____ GmbH ab 23. Juni 2006 wiederholt gemahnt und betrieben wurde und Verzugszinsen entrichten musste (Urk. 10/9). Von einem kurzfristigen Verstoss gegen die Beitragsvorschriften kann demnach nicht gesprochen werden. Der Exkulpationsgrund der kurzen Dauer des Beitragsausstandes ist denn auch nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Zahlungsmoral der Gesellschaft mit Ausnahme der letzten zwei, drei Monate vor Konkurs immer klaglos war (Urteile des EVG in Sachen B. vom 13. Februar 2002, H 438/00, Erw. 4b/bb und in Sachen A. vom 16. Mai 2002, H 44/01, Erw. 5b).

7.3.1

Nach der Rechtsprechung lässt sich die bewusste Nichtbezahlung von Beiträgen ausnahmsweise rechtfertigen, wenn sie im Hinblick auf eine nicht von vornherein aussichtslose Rettung des Betriebes durch Befriedigung lebenswichtiger Forderungen in der begründeten Meinung erfolgt, die geschuldeten Beiträge später ebenfalls bezahlen zu können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt, in

- Y.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.